



Satzung

der

Schützengilde Waldbrunn 1967 e.V.

**Stand: 23.02-2008
Urkundennr: 406/2009
Amtsgericht Würzburg**

Satzung der Schützengilde Waldbrunn 1967 e.V.



Inhalt

§ 1 Name und Sitz des Vereins	2
§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze	2
§ 3 Mitglieder	2
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 7 Organe des Vereins	3
§ 8 Die Mitgliederversammlung	4
§ 9 Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung.....	4
§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung	5
§ 11 Der Vorstand.....	5
§ 12 Der erweiterte Vorstand	5
§ 13 Der Sportausschuss.....	6
§ 14 Der Ehrenrat – Zusammensetzung und Aufgaben.....	6
§ 15 Ernennung von Ehrenmitgliedern.....	6
§ 16 Jugendparagraph zur öffentlichen Anerkennung	7
§ 17 Beschlussfähigkeit	7
§ 18 Wahlordnung.....	7
§ 19 Finanzierung	8
§ 20 Kassenprüfer.....	8
§ 21 Haftung	9
§ 22 Vertretung im Rechtsverkehr	9
§ 23 Auflösung des Vereins	9
§ 24 Schlussbestimmung.....	9

Satzung der Schützengilde Waldbrunn 1967 e.V.



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen: Schützengilde Waldbrunn 1967 e. V.

Er hat seinen Sitz in Waldbrunn. Das Vereinslokal ist im Haselberghaus, Hohe Baum Straße 25. Die Geschäftsadresse ist die Privatadresse des/der jeweiligen Vorsitzenden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Schützenbund e. V. und dem deutschen Schützenbund e. V. und erkennt deren Satzungen an.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze

Der Verein pflegt und fördert das Sportschiessen. Er setzt sich zum Ziel:

- Auf der Basis eines populären Breiten- und Wettkampfsportes Traditionen zu entwickeln und zu pflegen allen schießsportlich interessierten Bürgern Waldbrunns und Umgebung die Möglichkeit sportlicher Betätigung zu geben, sowie besonders Kinder und Jugendlichen eine sinnvolle und interessante Sport- und Freizeitbetätigung zu ermöglichen. Der Verein stellt seinen Mitgliedern die notwendigen materiellen und technischen Voraussetzungen zum Training und Wettkampfbetrieb zur Verfügung.
- Er bietet gegen Entgelt schießsportlich interessierten Nichtmitgliedern seine materiellen und technischen Möglichkeiten zur Nutzung an.
- Er fördert die massensportliche Betätigung im Sportschiessen, ist Stätte familiengebundener Freizeitgestaltung, sowie des geselligen Vereinslebens.
- Der Verein hält Übungsleiter im Sportschießen für seine Belange vor.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Bürgerin und jeder Bürger werden, wenn ein schriftlicher Antrag gestellt wird.

Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren können dem Verein beitreten. Der gesetzliche Vertreter muss bei Antragstellung persönlich anwesend sein und den Aufnahmeantrag unterschreiben.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Eine Begründung für die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss nicht mitgeteilt werden.

Satzung der Schützengilde Waldbrunn 1967 e.V.



Förderndes Mitglied kann jede volljährige Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die für ordentliche Mitglieder getroffenen Festlegungen entsprechend.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitglieder sind berechtigt, aus dem Verein auszutreten. Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre können die gesetzlichen Vertreter den Austritt erklären. Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.

Der Ausschluss von Mitgliedern kann erfolgen bei erheblichen Verstößen gegen die Satzung und/oder schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins und/oder bei einem Verhalten, dass das Ansehen des Vereins in erheblichem Masse schädigt

Der Ausschluss ist durch Beschluss des Vorstandes herbeizuführen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Die Benachrichtigung über den Ausschluss bedarf der Schriftform und ist dem Mitglied nachweislich zu übergeben.

Bei Rückstand der Beitragszahlung von 6 Monaten kann der Vorstand den Ausschluss beschließen. Das Mitglied ist durch Einschreiben zur Zahlung innerhalb von vier Wochen aufzufordern und dem drohenden Ausschluss zu unterrichten. Erfolgt innerhalb vier Wochen keine Reaktion, wird das Mitglied ausgeschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, die Anlagen, Waffen, Schussgeräte und sonstige Geräte des Vereins zweckentsprechend zu nutzen. Die jeweiligen Nutzungsgebühren sind zu entrichten.

Jedes Mitglied ist verpflichtet die Satzung und weitere Ordnungen des Vereins einzuhalten. Die Mitglieder sind zur Entrichtung der jährlich festgelegten und von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge verpflichtet. Die Beiträge werden bis zum 31.01. für das laufende Kalenderjahr per Lastschrift eingezogen.

Jedes Mitglied hat das Recht in die Protokolle aller Organe Einblick zu nehmen. Hierzu steht im Vereinsheim ein Aktenordner öffentlich aus.

Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet Arbeitsstunden für den Verein abzuleisten. Aktive Mitglieder sind die Mitglieder, die die Vereinsanlagen sportlich nutzen und/oder im Besitz einer Waffenbesitzkarte (WBK) sind. Ausgenommen von dieser Regelung sind Zweitmitglieder.

Offizielle, vereinsinterne Wettkämpfe gelten nicht als aktives Schießen. Die Umsetzung wird in der Rechtsordnung "Arbeitsstunden" geregelt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung

Satzung der Schützengilde Waldbrunn 1967 e.V.



- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- der Sportausschuss
- der Ehrenrat

Die Regularien der Wahlen werden in einer gesonderten Wahlordnung geregelt.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es ein Viertel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfordert die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Vereins erforderlich.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Beitrags oder sonstiger Zahlungen in Verzug ist oder der Beschluss einen Vertrag oder andere Rechtsgeschäfte zwischen dem Mitglied und dem Verein betrifft.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnen. Es ist innerhalb von vier Wochen im Vereinsheim auszuhängen. Einsprüche gegen das Protokoll, sind innerhalb zwei Wochen, nach Aushang schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Dem Aushang ist das Aushangsdatum, sowie das Einspruchsdatum bei zuhängen.

§ 9 Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Ernennung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Wahl des Vorstandes (alle 3 Jahre)
- Wahl des erweiterten Vorstandes (alle 3 Jahre)
- Wahl der Ältestenvertreter (alle 3 Jahre)
- Wahl der Kassenprüfer (alle 3 Jahre)
- Wahl des/der Fahnenverantwortlichen (alle 3 Jahre)
- Festsetzung von Beiträgen

Satzung der Schützengilde Waldbrunn 1967 e.V.



- Genehmigung des Etats und des Haushaltsplanes (jährlich)
- Auflösung des Vereins

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung an jedes Mitglied des Vereins mindestens vier Wochen vor Durchführung durch Veröffentlichung im Waldbrunner Gemeindeblatt, bei auswärtigen Mitgliedern schriftlich per Post (Poststempel).

Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung an jedes Mitglied des Vereins mindestens zwei Wochen vor Durchführung durch Veröffentlichung im Waldbrunner Mitteilungsblatt, bei auswärtigen Mitgliedern schriftlich per Post (Poststempel).

Anträge müssen schriftlich mit Namen des Antragstellers, einem Antragstext und einer Antragsbegründung zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Schützenmeister eingebracht werden.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden (1. Schützenmeister/in)
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (2. Schützenmeister/in)
- dem/der Kassierer/in (Schatzmeister/in)
- dem/der Schriftführer/in

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in einzelnen Wahlgängen und geheim für die Dauer von drei Jahren gewählt und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. In den Vorstand sind nur Vereinsmitglieder wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und erstellt den Haushaltsplan für das jeweilige Geschäftsjahr.

Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 12 Der erweiterte Vorstand

Im Bedarfsfall kann der Vorstand eine erweiterte Vorstandssitzung einberufen. Dies ist immer gegeben, wenn der Schiessbetrieb, Vereinsveranstaltungen oder die Jugendarbeit Gegenstand der Tagesordnung ist.

Die Mitgliederversammlung wählt folgende erweiterten Vorstandsmitgliedern

- Sportleiter
- 2 Waffen- und Gerätewarte

Satzung der Schützengilde Waldbrunn 1967 e.V.



- 2 Theken- und Veranstaltungswarte

Dem erweiterten Vorstand gehören ebenso an:

- Jugendleiter (von der Jugendversammlung zu wählen)
- Sprecher des Ehrenrats (vom Ehrenrat zu wählen)

Diese Mitglieder haben in der erweiterten Vorstandssitzung Sitz und Stimme. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt.

§ 13 Der Sportausschuss

Dem Sportausschuss gehören folgende Personen an:

- Der Sportleiter (Vorsitz)
- Die Waffenwarte
- Die Mannschaftsführer
- Die Vereins- und Jugendübungsleiter

Der Sportausschuss koordiniert und organisiert den internen und externen Schießbetrieb.

§ 14 Der Ehrenrat – Zusammensetzung und Aufgaben

Der Ehrenrat besteht aus sieben Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter
- Schützenkönig
- Jugendkönig
- Fahnenträger
- drei Ältestenvertreter

Der Ehrenrat wählt aus dem Kreis des Fahnenträgers und der drei Ältestenvertreter ihren Sprecher. Der Sprecher lädt zu den Sitzungen ein und hat die Sitzungsleitung. Über Entscheidungen des Ehrenrates wird ein Protokoll geführt.

Der Ehrenrat schlägt dem Vorstand Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zur Ehrung vor. Er organisiert die repräsentativen Veranstaltungen des Vereins. Er spricht Abmahnungen für Mitglieder aus, die gegen die Satzung oder gegen geltende Bestimmungen des Vereins verstoßen haben.

Der Ehrenrat schlägt dem Vorstand Mitglieder, zum Ausschluss aus dem Verein vor.

§ 15 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Ehrenrates zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Satzung der Schützengilde Waldbrunn 1967 e.V.



Die Ernennung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden auf der Mitgliederversammlung.

Mitglieder, die sich der Ehrenmitgliedschaft nicht würdig erweisen, kann die Ehrenmitgliedschaft aberkannt werden.

Die Aberkennung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden auf der Mitgliederversammlung.

§ 16 Jugendparagraph zur öffentlichen Anerkennung

Die Mitglieder bis zum Alter von 27 Jahren bilden die Schützenjugend, Sie verlieren am Ende des Kalenderjahres den Jugendstatus in dem sie das 27. Lebensjahr vollendet haben. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist durch den Vorstand zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt.

Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe der Vereinssatzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung der Vereinssatzung und der Jugendordnung.

Die Jugend reicht alle Beschlüsse unmittelbar, zur Prüfung bei dem Vorstand ein. Der Vorstand muss Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn Verstoßen oder ihnen widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet der Vorstand endgültig.

Der Jugendleiter hat jährlich bei der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

§ 17 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit den anwesenden Mitgliedern. Alle anderen Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte Ihrer ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

§ 18 Wahlordnung

Stimmberechtigt sind, soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt nur Mitglieder.

Die regelmäßigen Wahlen finden alle drei Jahre in der Zeit zwischen dem 01.03. und 31.03 statt.

Die Wahlversammlung ist mindestens vier Wochen im Voraus im Mitteilungsblatt Waldbrunn, für auswärtige Mitglieder per Briefpost einzuladen.

Sollte bei der Wahlversammlung keine satzungskonforme Vereinsführung gewählt werden, ist zwei Wochen nach der ersten Wahlversammlung eine zweite Wahlversammlung einzuberufen. Sollte auf der zweiten Wahlversammlung keine satzungskonforme Vereinsführung gewählt werden ist beim Amtsgericht die Auflösung des Vereins zu beantragen.

Satzung der Schützengilde Waldbrunn 1967 e.V.



Wahlberechtigt und Abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder die am Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Kandidatur- und Wahlberechtigt für die Wahl der Vorstandsmitglieder sind alle Mitglieder die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Abstimmungen über den Vorstand finden in getrennten Wahlgängen statt. Diese Wahlen sind in geheimer Abstimmung durchzuführen.

Die Wahl des Sportleiters, der Spartenvertreter und des Fahnenverantwortlichen finden in getrennten Wahlgängen statt. Diese Wahlen sind in offener Abstimmung per Handaufheben durchzuführen. Sollte ein wahlberechtigtes Mitglied die geheime Abstimmung beantragen oder sich mehrere Kandidaten bewerben, ist in geheimer Abstimmung zu wählen.

Die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates findet in einem Wahlgang statt. Diese Wahlen sind in offener Abstimmung per Handaufheben durchzuführen. Sollte ein wahlberechtigtes Mitglied die geheime Abstimmung beantragen oder sich mehr als drei Kandidaten bewerben, ist in geheimer Abstimmung zu wählen.

Als Voraussetzung für die Wahl eines Ältestenvertreters muss das Mitglied am Tag der Wahl das 55. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zehn Jahre dem Verein ununterbrochen angehören.

§ 19 Finanzierung

Der Verein finanziert sich selbst. Die wesentlichen Finanzquellen sind:

- Beiträge
- Umlagen
- Gebühren
- Zuwendungen und Spenden

Die Beiträge werden bis spätestens 31.01. des laufenden Geschäftsjahres zu erheben und per Lastschrift einzuziehen.

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Höhe der Umlagen und Gebühren wird vom Vorstand beschlossen.

Die Verwendung ist im Haushaltsplan detailliert darzustellen und durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 20 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen weder dem Vorstand, noch dem erweiterten Vorstand angehören.

Die zwei Kassenprüfer haben die Kassen des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Kalenderjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Im Bedarfsfall öfter.

Satzung der Schützengilde Waldbrunn 1967 e.V.



Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfbericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Kassierers sowie des übrigen Vorstandes.

§ 21 Haftung

Der Verein haftet mit seinem Vermögen für Schäden, die Dritten durch das Handeln der Organe oder seiner Vertreter in Ausübung der satzungsgemäßen Tätigkeit entstehen.

Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche Dritter gegen den Verein.

Mitglieder des Vorstandes oder andere Bevollmächtigte, die ihre Befugnisse überschreiten, sind dem Verein für einen dadurch entstandenen Schaden verantwortlich.

§ 22 Vertretung im Rechtsverkehr

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten (§ 26 BGB).

- dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Vorsitzenden und dem Kassierer
- dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer
- dem Vorsitzenden und dem Schriftführer
- dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer
- dem Kassierer und dem Schriftführer

§ 23 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, ist das Vereinsvermögen an die Gemeinde Waldbrunn treuhänderisch zu überführen. Es ist an einen ortsansässigen Verein zu überführen, der die gleichen satzungsgemäßen und steuerbegünstigten Zwecke wie der Schützengilde Waldbrunn 1967 e. V. verfolgt.

Beschlüsse über künftige Verwendungen des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 24 Schlussbestimmung

Die Satzung wurde in der vorliegenden Formulierung von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 23.02.2008 beschlossen. Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.